

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2117

Statuten des Zweckverbands Forst Thal; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinden Balsthal und Mümliswil-Ramiswil haben der Gründung und den Statuten des Zweckverbands Forst Thal zugestimmt. Mit Schreiben vom 21. November 2014 reichen die Gemeinden dem Regierungsrat die Statuten zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.4 Im vorliegenden Fall halten die Statuten in Art. 11 Abs. 2 fest, dass die Amtsperiode des Vorstands mit dem Geschäftsjahr von Forst Thal zusammenfalle. Dies widerspricht Art. 61 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1, KV), wonach eine Amtsperiode für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden vier Jahre dauert, sowie § 185 Abs. 2 GG, woraus sich ergibt, dass die Vorschriften für die Gemeinden bezüglich Gemeindeorganisation und damit der Behörden auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar sind.

Nach Rücksprache mit dem Vertreter des Zweckverbands entspricht es dem Willen der beteiligten Gemeinden, dass die Amtsperiode des Vorstands grundsätzlich mit

demjenigen der Gemeindebehörden zusammenfällt, die genauen Daten aber vom Vorstand festgelegt werden. In diesem Sinne wird Art. 11 Abs. 2 der Statuten von Amtes wegen abgeändert.

3. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 61 KV, §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT) –

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbands Forst Thal werden mit folgender Änderung genehmigt:
- 3.1.1 Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet neu:
Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen; der Vorstand legt die genauen Termine fest.
- 3.2 Diese Änderung ist bindend und erfolgt gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen; sie braucht den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden ist ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 850 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Forst Thal, Herr Hansjörg Grolimund, Steinenbergweg 4, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	850.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	<u>850.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Statuten

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (2, FLU, SCN)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 850.-- (Kto. 4210000/81097)

Zweckverband Forst Thal, Hansjörg Grolimund, Steinenbergweg 4, 4710 Balsthal,

R, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling